

461 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970 über ein Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1971

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, dem Milchwirtschaftsfonds zur Deckung der passiven Ausgleichsverfahren für das Jahr 1971 einen Zuschuß in der Höhe von maximal 462'343 Millionen Schilling zu gewähren. Die vorgesehene Ermächtigung kann nur zum Tragen kommen, wenn und soweit die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes 1967, die derzeit mit Ende 1970 befristet ist, bei Aufrechterhaltung des wesentlichen Aufgabenbereiches des Milchwirtschaftsfonds verlängert wird.

Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates § 2 und § 3, soweit er sich auf § 2 bezieht, im Sinne des Artikel 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970 über ein Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1971, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, am 2. Dezember 1970

Hella Hanzlik
Berichterstatter

Porges
Obmann